

Arbeitspapier
der AG „Endgültige Stilllegung“
(Entlassung von Deponien in die Nachsorgephase)

**Vollzugsorientierte
Hinweise
zur
Feststellung der
endgültigen Stilllegung
von Deponien**

April 2019



Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag/Veranlassung.....	3
2	Anwendungsbereich.....	4
3	Grundsätzliches/Rechtliches	4
3.1	Begriffsdefinitionen zur Stilllegung	4
3.2	Anzeige zur beabsichtigten Stilllegung	5
3.3	Anforderungen in der Stilllegungsphase	6
3.4	Festlegung von Maßnahmen in der Stilllegungsphase	6
3.5	Anforderungen zur endgültigen Stilllegung	7
3.6	Feststellung der endgültigen Stilllegung	8
4	Kriterien zur Feststellung der endgültigen Stilllegung.....	9
4.1	Fertiggestelltes Oberflächenabdichtungssystem.....	9
4.2	Bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte und Bestandspläne nach § 13 DepV	12
4.3	Abschluss/Nachweis weiterer (neben der Oberflächenabdichtung) im Rahmen der Stilllegung geforderter Maßnahmen	12
4.4	Sicherstellung von notwendigen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in der Nachsorgephase	13
4.5	Ausschlussgründe zur endgültigen Stilllegung.....	13
5	Bezugsdokumente (Verordnungen/ Gesetze)	14
	Anhang I - Anforderungen an Abschlussdokumentationen gemäß QMP	15

1 Auftrag/Veranlassung

Deponien als Anlagen zur dauerhaften Beseitigung von Abfällen im Sinne des § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterfallen den Regelungen des KrWG und den konkretisierenden Regelungen der Deponieverordnung (DepV). Hierdurch werden u.a. die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung sowie die Nachsorge von Deponien geregelt.

Da sich in Baden-Württemberg ein erheblicher Teil der nicht mehr in Betrieb befindlichen Deponien und Deponieabschnitte noch in der Stilllegungsphase und somit noch nicht in der Nachsorgephase befindet, ist langfristig absehbar, dass vermehrt Deponiebetreiber für Deponien bzw. Deponieabschnitte die Feststellung der endgültigen Stilllegung anstreben werden. Dies zeichnet sich auch durch zahlreiche aktive Baumaßnahmen zur Errichtung einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf diversen Deponien bzw. Deponieabschnitten ab.

Vor dem Hintergrund eines einheitlichen Vollzugshandelns bei einer Feststellung der endgültigen Stilllegung bei Deponien der Klassen DK 0, I, II und III wurde auf Wunsch der Regierungspräsidien (RP'en) eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der vier RP'en, des Umweltministeriums (UM) und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) auf Arbeitsebene einberufen.

Innerhalb der Arbeitsgruppe sollten auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere KrWG, DepV) Grundsätze zur Feststellung der endgültigen Stilllegung zusammengestellt werden.

Das vorliegende Arbeitspapier bildet das Ergebnis der Beratungen und Bearbeitungen durch die vorgenannte Arbeitsgruppe ab. Es soll den für die Deponien zuständigen Abfallrechtsbehörden als Hinweise im Rahmen einer Vollzugsunterstützung bei der Feststellung der endgültigen Stilllegung von Deponien dienen.

Das Arbeitspapier wurde im Rahmen der 58. Dienstbesprechung des Umweltministeriums mit den Regierungspräsidien, der LUBW und der SAA zu Fragen der Kreislaufwirtschaft am 12.04.2019 beraten und im Ergebnis als Hinweise zur Anwendung für den Vollzug empfohlen.

2 Anwendungsbereich

Diese Hinweise zur Feststellung der endgültigen Stilllegung von Deponien beziehen sich ausschließlich auf oberirdische Deponien der Klassen DK 0 bis DK III, die gemäß § 1 DepV in den Anwendungsbereich der DepV fallen.

Für die Altdeponien oder Deponieabschnitte, die sich bereits am 16. Juli 2009 im Bau, in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befanden und die dem Anwendungsbereich der DepV unterliegen, sind zusätzlich die Vorschriften der §§ 25 und 26 DepV zu beachten.

Die Hinweise können sinngemäß auch zur Beurteilung bei Altdeponien oder Deponieabschnitten herangezogen werden, die nicht unter den Anwendungsbereich der DepV fallen.

3 Grundsätzliches/Rechtliches

3.1 Begriffsdefinitionen zur Stilllegung

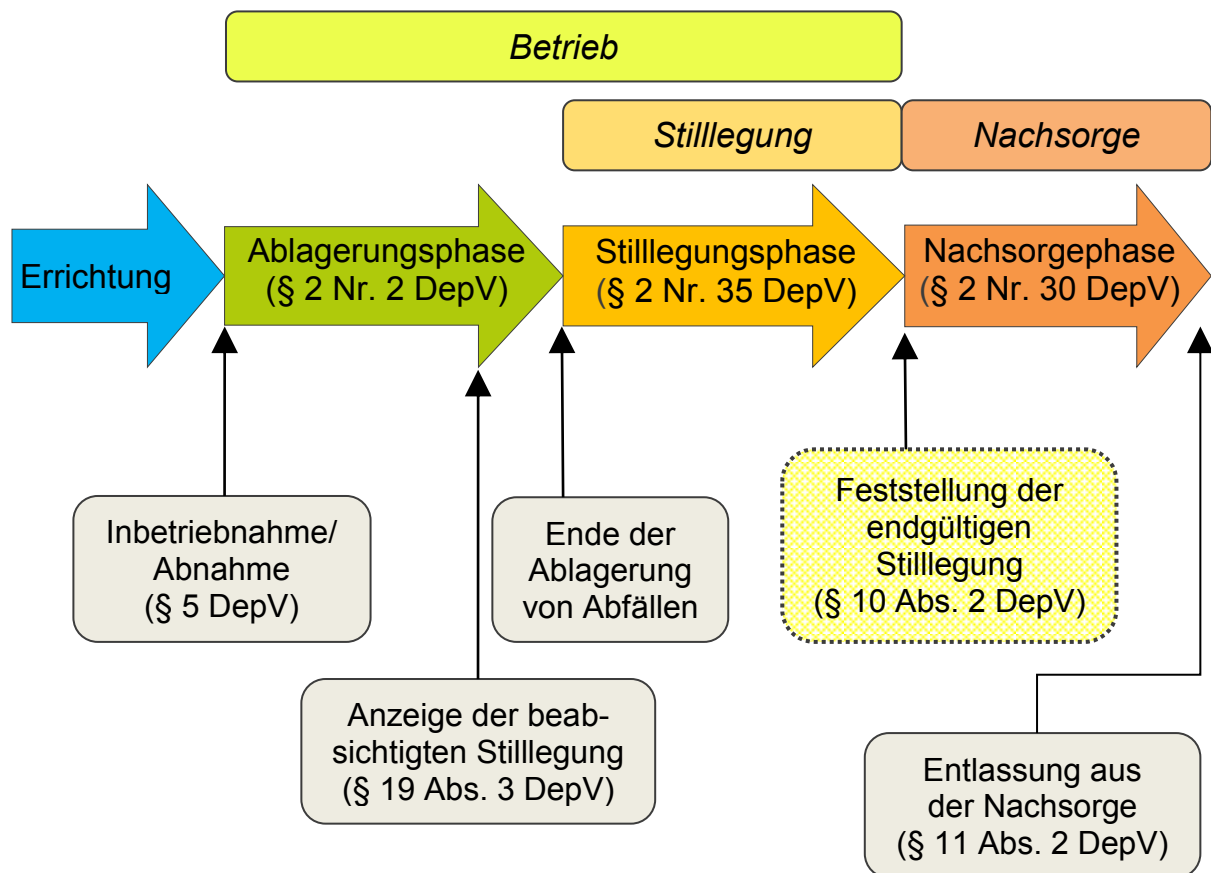


Abbildung 1: Übersichtsschema der Deponiephasen nach DepV

Die Stilllegung beginnt mit dem Ende der Ablagerungsphase einer Deponie oder eines Deponieabschnittes.

Die Stilllegung(sphase) an sich beschreibt den Zeitraum, in der der Betreiber alle Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 DepV durchzuführen hat.

Die endgültige Stilllegung ist der Zeitpunkt, an dem die Behörde (auf Antrag des Betreibers) feststellt, dass alle Stilllegungsmaßnahmen durchgeführt sind. Die (endgültige) Stilllegung kann für eine Deponie oder einen Deponieabschnitt erfolgen.

Ein Deponieabschnitt ist nach § 2 Nr. 11 DepV legal definiert als „*räumlich oder bautechnisch abgegrenzter Teil des Ablagerungsbereiches einer Deponie, der einer bestimmten Deponieklasse zugeordnet ist und der getrennt betrieben werden kann*“.

3.2 Anzeige zur beabsichtigten Stilllegung

Die beabsichtigte Stilllegungⁱ einer Deponie bzw. eines Deponieabschnittes ist mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase vom Deponiebetreiber schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 19 Abs. 3 DepV). Das beabsichtigte Ende der Ablagerungsphase (Zeitpunkt) hat der Deponiebetreiber der zuständigen Behörde jedoch unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Fassung des Stilllegungsentschlusses mitzuteilen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 KrWG sind der Anzeige Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen. Die weiteren inhaltlichen Anforderungen hierzu ergeben sich aus § 19 Abs. 3 Satz 2 DepV i.V.m. § 19 Abs. 1 DepV.

Die Verletzung der Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG dar. Die zuständige Behörde kann die Durchsetzung der Anzeigepflicht auf der Grundlage von § 62 KrWG durchsetzen.

Eine Zustimmung oder ein behördliches Einverständnis zur faktischen Stilllegung (dem Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes) ist rechtlich nicht erforderlich. Da die Stilllegungsphase aber erst mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Endes der Ablagerungsphase beginnt und somit den Umsetzungsbeginn der Anforderungen und der Maßnahmen in der Stilllegung charakterisiert, empfiehlt es sich, dieses Datum durch die zuständige Behörde zu erheben bzw. gegenüber dem Deponiebetreiber zu bestätigen.

ⁱ Unter Stilllegung ist die dauernde Außerbetriebnahme der Deponie gemeint. Maßgebend ist, ob nach der Verkehrsauffassung auf Grund der konkreten Umstände nicht mit einer Wiederaufnahme der Nutzung zu rechnen ist (vgl. Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 3. Aufl. 2012, § 40 Rn. 7).

3.3 Anforderungen in der Stilllegungsphase

Das Oberflächenabdichtungssystem ist das zentrale Element zur Sicherung einer Deponie, zu dessen Errichtung und dauerhaften Erhaltung zusätzlich weitere Maßnahmen vorzusehen und durchzuführen sind, die sich auf die gesamte Deponie bzw. den Deponieabschnitt und die technischen Einrichtungen beziehen können.

Nach § 10 Abs. 1 DepV hat der Betreiber in der Stilllegungsphase:

„1. einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2, ... durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.“

Im Falle, dass das Oberflächenabdichtungssystem nicht unmittelbar („unverzüglich“) nach Eintritt in die Stilllegungsphase errichtet werden kann, ist dies der Behörde mitzuteilen, zu begründen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Damit bleibt sichergestellt, dass Ausnahmen von der geforderten Unverzüglichkeit nach § 10 Abs. 1 DepV nur begründet erfolgen können.

3.4 Festlegung von Maßnahmen in der Stilllegungsphase

§ 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG ist die zentrale abfallrechtliche Regelung, auf deren Grundlage die zuständige Behörde den Deponiebetreiber auf dessen Kosten zur Erfüllung seiner Pflichten in der Stilllegungs- und Nachsorgephase anhalten kann, soweit entsprechende Regelungen noch nicht im Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG, der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG, in Bedingungen und Auflagen nach § 39 KrWG oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind. Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 KrWG verdrängt daher die allgemeine Ermächtigungsnorm des § 62 Abs. 1 KrWGⁱⁱ.

Die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich somit grundsätzlich aus vorhergehenden behördlichen Entscheidungen, namentlich dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung. Diese sind im Bedarfsfall nach § 40 Abs. 2 KrWG zu ergänzenⁱⁱⁱ.

Erforderliche Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung können daher i.d.R. als Anordnung nach § 40 Abs. 2 KrWG oder (auf Antrag des Deponiebetreibers) als Änderung der zugrunde liegenden Zulassung (Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG oder Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG) erfolgen. In allen Fällen ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

ⁱⁱ Vgl. Jarass/Petersen, KrWG, 1. Aufl. 2014.

ⁱⁱⁱ Vgl. Jarass/Petersen, KrWG, 1. Aufl. 2014, § 40 Rn. 115.

Bei einem Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG oder Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG sind insbesondere die inhaltlichen Anforderungen nach § 19 Abs. 1 DepV zu berücksichtigen. Diese können auch als Anhalt für den Inhalt und Umfang der Anordnung nach § 40 Abs. 2 KrWG dienen.

Vor dem Eingang einer Stilllegungsanzeige können auch nachträgliche Anordnungen gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG für die Stilllegungs- und Nachsorgephase getroffen werden^{iv}.

Nach dem Eingang der Stilllegungsanzeige (Zeitpunkt) sind abfallrechtliche Anordnungen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG zu erlassen^v.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 DepV enthaltene behördliche Prüfpflicht, die sich darauf bezieht, ob weitere Anordnungen zu treffen oder bestehende zu ändern sind, stellt selbst keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Anordnung dar. Sie verweist vielmehr auf erforderliche Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG.

Mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung ist die Stilllegungsphase abgeschlossen. Anordnungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG für die die Nachsorgephase betreffenden Maßnahmen sollten bis zu diesem Zeitpunkt getroffen sein. Die in § 22 DepV genannten Pflichten zur Überprüfung behördlicher Entscheidungen, die sich auf die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Deponien beziehen^{vi}, sind mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung obsolet.

Daher müssen alle (baulichen) Maßnahmen zur Sicherung der Deponie oder des Deponieabschnittes vor der endgültigen Stilllegung und somit in der Stilllegungsphase erfolgen.

Die Nachsorgephase dient der Kontrolle und Überwachung des Zustandes der Deponie oder des Deponieabschnittes einschließlich der Wirksamkeit der durchgeführten (baulichen) Stilllegungsmaßnahmen.

3.5 Anforderungen zur endgültigen Stilllegung

Nach § 10 Abs. 2 DepV hat der Deponiebetreiber „*die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Absatz 3 KrWG bei der zuständigen Behörde zu beantragen*“.

^{iv} Vgl. Landmann/Rohmer, UmweltR, 2012, KrW-/AbfG, § 36 Rn. 20.

^v Vgl. BeckOK, Umweltrecht, KrWG, § 40 Rn. 17 m.w.N..

^{vi} Vgl. § 21 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1, 3, 4 und 5 DepV.

Dem Antrag sind „*mind. bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen*“ (inhaltliche Anforderungen siehe Kapitel 4.2).

3.6 Feststellung der endgültigen Stilllegung

Vor der Feststellung der endgültigen Stilllegung muss geprüft werden, ob alle zur Stilllegung festgelegten abfall-, umweltrechtlichen und sonstigen Maßnahmen umgesetzt wurden. Um dies sicherzustellen, ist es nach Lage des Einzelfalls sinnvoll, die betroffenen Stellen (z.B. Naturschutz-, Wasserrecht-, Forst-, Landwirtschaftsbehörde) zu beteiligen (siehe auch Kapitel 4.3).

Die Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG stellt einen Verwaltungsakt (Feststellungsbescheid) der zuständigen Abfallrechtsbehörde ohne gestattende, aber mit begünstigender Wirkung zugunsten des Antragstellers dar und ist als gebundene Entscheidung (= kein Ermessen)^{vii} ausgestaltet.

Regelungsgegenstand ist die verbindliche Feststellung des Zeitpunktes, in dem die Betriebsphase endet und die Nachsorgephase beginnt, mithin der Deponiebetrieb dauerhaft und endgültig eingestellt ist^{viii}.

Der Feststellungsbescheid kann sich auf die gesamte Deponie oder auf einzelne Deponieabschnitte beziehen^{viii}.

Dieser Verwaltungsakt kann keine modifizierenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen enthalten.

Daher sind alle erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen (ggf. auch nach Wasser- und Bodenschutzrecht) zuvor auf der Grundlage von Anordnungen nach § 40 Abs. 2 KrWG oder Entscheidungen (auf Antrag des Betreibers) als Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 oder Genehmigung nach § 35 Abs. 3 (ggf. i.V.m. Abs. 5) KrWG zu erlassen.

Allerdings können im Feststellungsbescheid alle aus der jeweiligen Zulassung und den jeweiligen Anordnungen nach der endgültigen Stilllegung fortgeltenden Auflagen (informativ – als Hinweis) aufgenommen werden^{ix}. Diese fortgeltenden Auflagen bleiben aber eigenständig vollziehbar.

Mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung endet die Stilllegungs- und beginnt die Nachsorgephase.

^{vii} Vgl. Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 40 Rn. 131 und Kopp/Assenmacher, KrWG, 2014, § 40 Rn. 32, 33.

^{viii} Vgl. Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 40 Rn. 130.

^{ix} Vgl. LAGA, Stilllegung und Nachsorge von Deponien, 2000, Ziffer 3.

4 Kriterien zur Feststellung der endgültigen Stilllegung

Um die Feststellung der endgültigen Stilllegung treffen zu können, müssen nachfolgend genannte Kriterien als grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein.

4.1 Fertiggestelltes Oberflächenabdichtungssystem

Das gemäß § 10 Abs. 1 DepV geforderte endgültige Oberflächenabdichtungssystem nach Anhang 1 Nummer 2 DepV muss für die betreffende Deponie oder den Deponieabschnitt funktionsfähig fertiggestellt sein.

Damit die ordnungsgemäße Errichtung des Oberflächenabdichtungssystem sowie der baulichen Maßnahmen zur Sicherung der Deponie oder des Deponieabschnittes durch die zuständige Behörde geprüft werden kann, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Abschlussdokumentationen gemäß dem Qualitätsmanagementplan (QMP) nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung müssen der zuständigen Behörde prüffähig vorliegen (inhaltliche Mindestanforderungen siehe Anhang I – Anforderungen an Abschlussdokumentationen gemäß QMP),
- das geforderte Rekultivierungsziel ist prüffähig vorbereitet (Pflanzung bzw. Vorpflanzung ist erfolgt, eventuell erforderliche Nach-/Folgepflanzungen in der Nachsorgephase sowie Maßnahmen zur Vegetationspflege sind gewährleistet) und
- ein ausreichender Erosionsschutz des Oberflächenabdichtungssystems ist sichergestellt.

Falls das Oberflächenabdichtungssystem bereits längere Zeit vor dem Antrag auf endgültige Stilllegung fertiggestellt wurde, muss beim Antrag eine Beurteilung des funktionsfähigen und stabilen Zustandes des Oberflächenabdichtungssystems (i.d.R. über Angaben und Beurteilungen der vorliegenden Jahresberichte) vorliegen.

Ein funktionsfähiger Zustand des Oberflächenabdichtungssystems kann grundsätzlich über:

- Bilanzierung des Wasserhaushalts,
- Beurteilung der Grundwasserbeschaffenheit, der Drainageabflüsse und des Oberflächenabflusses,
- visuelle Kontrolle des Oberflächenabdichtungssystems einschließlich des Bewuchses sowie ggf. Schäden z. B. durch Tiere,
- Bewertung der Horizontal- und Vertikalbewegungen der Oberflächenabdichtung,

- Kontrolle des Emissionszustandes (z. B. durch FID-Begehungen),
- ggf. Beurteilung der Messergebnisse von Dichtungskontrollsystemen oder
- ggf. Bewertung von Kontrollfeldern im Sinne Anhang 1 Nr. 2.3 DepV^x nachgewiesen werden.

Folgende Punkte sollten dabei konkret geprüft werden:

- Setzungsschäden

Es ist zu prüfen, dass durch Setzungen keine Verformungen in der Deponieoberfläche erzeugt wurden, die das Oberflächenabdichtungssystem beschädigt haben. Setzungen dürfen nicht zu abflusslosen Mulden auf der Deponieoberfläche oder zu Bereichen stark eingeschränkter Dränkapazität geführt haben. Sind solche Bereiche vorhanden, müssen sie vor der Feststellung der endgültigen Stilllegung saniert sein.

- Funktionstüchtigkeit der Abdichtungskomponenten (nur bei Deponien oder Deponieabschnitten der Klassen DK I, II oder III)

Die Sickerwassermenge sollte einen signifikant abnehmenden Trend zeigen. Nicht plausible Schwankungen der Wassermenge oder ein ansteigender Trend dürfen nicht vorliegen.

Die Messungen an den ggf. einzurichtenden Kontrollfeldern^x (Abdichtungssysteme ohne Konvektionssperre, Wasserhaushaltsschichten) müssen die Einhaltung der an das jeweilige System gestellten Anforderungen belegen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine anzunehmende Undichtigkeit des Oberflächenabdichtungssystems vor, sind gezielte Überprüfungen der Dichtungskomponenten vorzunehmen (z. B. mit Kontrollschürfen).

- Rekultivierungsschicht und Bewuchs

Es ist zu prüfen, ob von dem vorgesehenen oder vorhandenen Bewuchs eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Oberflächenabdichtungssystems einer Deponie oder eines Deponieabschnitts, insbesondere der Klassen DK I, II oder III, ausgeht oder ausgehen kann.

Bei Rekultivierungsschichten mit einer Mächtigkeit von mindestens 3 m ist i.d.R. nicht mit Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Systemkomponenten (z. B. Rekultivierungsschicht, Entwässerungsschicht, Abdichtungskomponenten) zu rechnen.

^x Erfordert einen mindestens 5-jährigen Betriebszeitraum der Kontrollfelder.

Rekultivierungsschichten mit der in der DepV vorgegebenen Mindestdicke von 1 m erfordern i. d. R. eine deponiespezifische Bewuchspflege, um Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Systemkomponenten zu verhindern. Dies ist vor der endgültigen Stilllegung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung von festgelegten Pflegevorgaben, Nutzungsbeschränkungen oder Nutzungsvorgaben zur Sicherstellung eines funktionstüchtigen und stabilen Zustands des Oberflächenabdichtungssystems müssen - auch bei Nutzungsänderungen - gewährleistet werden.

Hinweis für DK 0 und DK „-0,5“ Deponien:

Die Rekultivierungsschicht ist alleinige Systemkomponente des Oberflächenabdichtungssystems. Die Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 DepV für Deponien der Klasse DK 0 (auch „DK -0,5“) ist nicht für das Oberflächenabdichtungssystem anwendbar.

Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht als notwendige Abdichtungskomponente, insbesondere als alleinige Komponente bei Deponien der Klasse 0 (und DK „-0,5“), ergeben sich daher ohne Einschränkungen nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV.

Bei einer angenommenen Rekultivierungsschichtstärke von ca. 2 m bei einer DK „-0,5“ (vorhandener Erdaushub im Ablagerungsbereich) kann davon ausgegangen werden, dass die geforderte nutzbare Feldkapazität von 140 mm in der Gesamtschichtstärke erreicht wird.

Bezüglich der Anforderungen an die chemische Materialbeschaffenheit der Rekultivierungsschicht bei einer DK „-0,5“ lässt der § 8 Absatz 2 DepV „Öffnungsmöglichkeiten“ zu, auf Analysen im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung („unbelasteter Boden“) zu verzichten.

Da die Feststellung der endgültigen Stilllegung und der Abschluss der deponiebautechnischen Maßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung zeitlich nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen müssen, kann die zuständige Abfallrechtsbehörde dem Deponiebetreiber auf Antrag eine Bescheinigung über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung deponiebautechnischer Maßnahmen (Abnahmebescheinigung) ausstellen.

Es handelt sich hierbei allerdings nicht um einen feststellenden Verwaltungsakt, sondern um eine bloße Bescheinigung, die die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen erleichtern soll.

4.2 Bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte und Bestandspläne nach § 13 DepV

Die nach § 10 Abs. 2 DepV geforderten bewertenden Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie die Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV erfordern eine separate Bewertung der Inhalte aus den Jahresberichten bzw. den Bestandsplänen.

Dies umfasst z. B. das Aufzeigen von Entwicklungstendenzen, ggf. die Wirksamkeitsbewertung von Sicherungsmaßnahmen i.V.m. Anhang 5 Nr. 2.2 DepV. Die Bewertung muss bezogen auf den jeweiligen Nutzungszustand^{xi} insgesamt eine positive Prognose über die Funktionserfüllung der Anlagenbestandteile (z. B. Basisentwässerung, Gasfassung) zu einem sicheren Deponiezustand (z. B. Standsicherheitsbeurteilung) der Deponie oder des Deponieabschnittes beinhalten.

Hierbei ist insbesondere die Funktionsfähigkeit der relevanten baulichen Einrichtungen bezogen auf den jeweiligen Nutzungszustand^{xi} zu beurteilen. Mögliche Einrichtungen hierbei können z.B. sein:

- Entgasungssystem, Entgasungs-/Behandlungsanlage (ggf. auch für passive Entgasung vorbereitet),
- Entwässerungssystem (Basis- und Oberflächenabdichtung) und Behandlungsanlage,
- Kontrollfelder im Sinne Anhang 1 Nr. 2.3 DepV,
- Gräben, Gerinne, Rohrleitungen sowie Einleitungsbauwerke, die für eine Ableitung des Oberflächenwassers oder des Sickerwassers notwendig sind,
- Rückhaltebecken, Versickerungsbecken, -mulden oder -rigolen (in einem naturnahen Zustand).

4.3 Abschluss/Nachweis weiterer (neben der Oberflächenabdichtung) im Rahmen der Stilllegung geforderter Maßnahmen

Im Rahmen der Prüfung aller zur Stilllegung festgelegten abfall-, umweltrechtlichen und sonstigen Maßnahmen gemäß Kapitel 3.6 sollten insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

^{xi} Innerhalb des Nutzungszustandes ist die vorhandene Sicherung sowie die Wirksamkeit von Sicherungselementen zu berücksichtigen, d. h. z. B. bei der Basisentwässerung, dass die vorhandenen Systeme soweit funktionsfähig sein müssen, dass ein relevanter Einstau von Sickerwasser in den Deponiekörper ausgeschlossen ist. Hierfür kann am Beispiel der Basisentwässerung für den Nutzungszustand „funktionsfähiges Oberflächenabdichtungssystem vorhanden“ eine geringere Ableitkapazität ausreichend sein und somit auch ein funktionierender vorhandener Flächenfilter (mineralisches Material) sowie funktionsfähige Ableit- bzw. Auslauf(tiefpunkt)einrichtungen akzeptiert werden.

- Wasserrechtliche Zulassungen (z. B. Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Anhang 51 Abwasserverordnung (AbwV), Erlaubnis nach § 8 WHG) vorhanden,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (z.B. naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) umgesetzt,
- Natura 2000-, artenschutzrechtliche Maßnahmen/Vorgaben umgesetzt bzw. eingehalten,
- Nachsorge- und Kontrollmaßnahmen/Programm (Anhang 5 Nr. 3.2 DepV) festgesetzt,
- Prüfung der festgesetzten Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit den festgesetzten Nachsorge- und Kontrollmaßnahmen,
- Rückbau der für die Nachsorge nicht mehr erforderlichen baulichen oder technischen Einrichtungen (z. B. Waage) erfolgt.

4.4 Sicherstellung von notwendigen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in der Nachsorgephase

Vor der Feststellung der endgültigen Stilllegung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Regelungen für die Nachsorgephase getroffen wurden, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind (§ 11 Abs. 1 DepV), insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV.

4.5 Ausschlussgründe zur endgültigen Stilllegung

Die Feststellung der endgültigen Stilllegung kann nur erfolgen, wenn keine zwingenden Ausschlussgründe bestehen.

Zwingende Ausschlussgründe zur Feststellung der endgültigen Stilllegung liegen zum einen vor, wenn die unter Kapitel 4.1 bis 4.4 genannten Kriterien nicht erfüllt werden, oder wenn die Deponie oder der betreffende Deponieabschnitt zum Zeitpunkt des Antrages auf endgültige Stilllegung keinen stabilen und funktionsfähigen Sicherungszustand erkennen lässt oder kein plangemäßer Zustand gemäß Anhang 5 Nr. 2.3 DepV (z.B. keine intakte Sickerwasserfassung, signifikante Überschreitungen von Auslöseschwellenwerten) vorliegt.

Ausschlussgründe sind z. B.:

- nicht funktionsfähige relevante bauliche Einrichtungen zur Erfassung und Ableitung von Sickerwasser und/oder Deponiegas (Anforderungen nach Anhang 5 Ziffern 6, 7 DepV) bezogen auf den jeweiligen Nutzungszustand gemäß Kapitel 4.2
- nicht standsichere Böschungen.

5 Bezugsdokumente (Verordnungen/ Gesetze)

- [1] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
- [2] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I Nr. 65, S. 3465)
- [3] Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (EU-Deponierichtlinie) vom 26. April 1999
- [4] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- [5] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I Nr. 31, S. 1327)

Anhang I

Anforderungen an Abschlussdokumentationen gemäß QMP

Katalog der Mindestanforderungen an die Dokumentationen zur behördlichen Abnahmeprüfung bei Deponiebaumaßnahmen (z. B. bei Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung)

Folgende separate Dokumentationen sind Voraussetzung zu Abnahmeprüfungen:

- (1) Abschlussbericht der Eignungsprüfungen gemäß Kap. [XX] des QMP
- (2) Zwischenbericht zum Probefeld gemäß Kap. [XX] des QMP
- (3) Abschlussbericht zum Gesamtvorhaben (Baufeld) gemäß Kap. [XX] des QMP

Die Berichte sollen folgende wesentliche Bestandteile beinhalten:

- ✓ Kurzbeschreibung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der technisch-technologischen Randbedingungen
- ✓ Zusammenstellung und Beschreibung der eingesetzten Gerätetechnik und der Abhängigkeiten zur Gewährleistung der vorgegebenen Qualitätsparameter
- ✓ Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen
- ✓ Zusammenstellung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse (quantitativer und qualitativer SOLL/IST-Vergleich mit Bewertung zur Erfüllung der Anforderungen)
- ✓ Auffälligkeiten und Mängel
- ✓ Notwendigkeit und Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen
- ✓ Pläne und Skizzen der Probenahmestellen
- ✓ Prüfung und Wertung des Eigenüberwachungsberichtes (Fremdprüfung)
- ✓ Abnahmeempfehlung (Fremdprüfung)

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung (EÜ) / Eigenprüfung (EP) durch die Eigenprüfung gemäß Kap. [XX] des QMP zusammenzufassen und in geschlossener Berichtsform [X]-fach in Papierform und ein-fach digital an die Fremdprüfung (FP) zu übergeben.

Die Abschlussberichte der Fremdprüfungen umfassen die Prüfung der jeweiligen Ergebnisberichte der Eigenüberwachungen/Eigenprüfungen sowie, unter der Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Kontrollversuchen der Fremdprüfungen bei Einhaltung der Forderungen des QMP, die Empfehlung zur behördlichen Abnahme an die zuständige Behörde.